

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 23

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

womit Schreiber dies unter der Bedingung einverstanden war, daß im übrigen der Charakter derselben als Fachschrift nicht beeinträchtigt werde. Auch die Druckerei war deswegen meinerseits informiert; leider hat man sich aber nicht daran gehalten und wurde der Text der Artikel mit Leitsätzen über Standespolitik in Fettdruck derart übermäßig gespickt, daß die Zeitung für den größern übrigen Leserkreis nicht mehr verwendbar war. Es ist nicht zu vergessen, daß die Generalversammlung im Januar beim Eintreten auf die Angestelltenbewegung ausdrücklich der Weiterführung der Zeitung als Fachschrift zugestimmt hatte. Wenn ich daher trotz der Verspätung für die Abonnenten und die andern an der Zeitung mit interessierten Vereine einen Neudruck mit einer Erklärung an erster Stelle und unter Weglassung der im Text störenden Einlagen ausführen ließ, so war es bei der Wahl zwischen zwei Uebeln das kleinere. Die Stadt Zürich genießt zurzeit im Kanton und unter den übrigen Miteidgenossen bekannter Vorkommnisse wegen nicht eines sonderlich guten Rufes, sodaß diese Propaganda-Nummer in neutralen Kreisen, die mit der Standespolitik nichts zu tun haben, wahrscheinlich als Ausgeburt eines Pfuhls von überhitzten Nerven mit sehr gemischten Gefühlen entgegengenommen worden wäre.

Dies zur Erklärung der an der letzten Versammlung auch zur Sprache gekommenen Verschiedenheit der letzten Nummer, die eben aus den angeführten Gründen nicht allen sonst üblichen Zwecken genügen konnte.

Was den Erfolg der Propaganda-Nummer betrifft, die an alle bekannten Adressen von Angestellten in der Seidenindustrie versandt worden war, so kann nach dem stattgehabten Besuch der Versammlung derselbe nur als ziemlich bescheiden taxiert werden. Unter Vereinsangelegenheiten ist hierüber näheres enthalten. Von den in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich, dem Grundstock des Verbandes, waren kaum zehn Prozent anwesend und hierunter fehlten die Angestellten in besseren Stellungen, wie man sie sonst gerne an früheren Vereinsanlässen anwesend sah. So läßt sich daraus neuerdings schließen, wie schwer es halten wird, die Angestellten der Seidenindustrie mit Standespolitik einander näher zu bringen.

Mit der Wahl des Herrn Dr. H. Zoller zum Verbandsleiter und zugleich Sekretär in festem Anstellungsverhältnis glaubt nun der Vorstand den richtigen Weg zu intensiverer Vereinstätigkeit und zur Vermehrung des Mitgliederbestandes gefunden zu haben. Hierbei müßte man jedenfalls auf das Ausharren der Mitglieder des «Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich» im neuen Verband rechnen können. Die bisher in der Seidenindustrie gemachten Erfahrungen haben mehrfach gezeigt, daß Standespolitik augenscheinlich nur auf den kleinern, mehr jüngern Teil der Angestellten der Seidenindustrie und die mit ihrem Los Unzufriedenen Eindruck macht, währenddem die ältern und solche in besseren Stellungen sich mehr und mehr zurückziehen scheinen. Das sollte nicht sein, schon im Interesse dessen, daß die Arbeitgeber der Seidenindustrie diesen Angestelltenverband als denjenigen anerkennen sollten, mit dem sie in etwa nötig werdenden Verhandlungen eintreten würden, wie es nun einmal die neuen Gesetze vorschreiben. Da nach dem Wortlaut der neuen Statuten laut § 45 die Gründung von Sektionen und Klubs innerhalb des Verbandes gestattet ist, so sei hiermit angeregt, den «Verein ehemaliger Seidenwebschüler» in dieser Form zur Pflege alter Freundschaft und Kollegialität, auch zur Besprechung von nützlichen Aufgaben im Rahmen der Industrie, zusammen zu behalten. (Schluß folgt.)

	November 1919	November 1918	Jan.-Nov. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 567,461	89,842	1,480,622
Halbseidene Gewebe	„ 53,168	—	217,818
Seidenbeuteltuch	„ 83,906	238,641	1,306,106
Seidene Wirkwaren	„ 1,946	—	701,676
Kunstseide	„ 4,925	—	1,170,828
Rohseide	„ 86,734	—	1,038,168
Rohseidengewebe	„ —	—	40,216

Förderung der englischen Ausfuhr durch die Regierung.

In den «Mitteilungen» war schon verschiedentlich von den Schritten die Rede, welche der Staat und die Privatinitiative zur Förderung der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse insbesondere nach Ländern mit tiefer Valuta unternommen haben. Auf dem Gebiete der privaten Tätigkeit ist als bedeutendes Unternehmen dieser Art die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Warenaustausch zu nennen, während von Seiten des Bundes die Schaffung einer Exportbank in Aussicht genommen ist, die allerdings wiederum zum guten Teil auf die Unterstützung der Industrie und des Handels angewiesen sein wird und mit der Genossenschaft für Warenaustausch zusammenarbeiten soll. Es ist unter solchen Umständen von Interesse festzustellen, was die Regierung des Landes, das sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika am raschesten und bisher in der großzügigsten Weise der Exportförderung angenommen hat, in dieser Sache unternimmt. Die Schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch schreibt darüber folgendes:

«Die hauptsächlichsten Bestimmungen der englischen Vorlage besteht darin, daß gegen Uebergabe der Versand-Dokumente der Waren, der ausländische Käufer eine akzeptierte Tratte in englischen £ Sterling zu hinterlegen hat, deren Gegenwert mit einer Marge von 15 % bei einer ersten Bank des Käuferlandes deponiert werden muß. Diese Bestimmung will in erster Linie das Valuta-Risiko des exportierenden Landes umgehen. Die englische Regierung gibt gegen diese Hinterlage einen Vorschuß von 80 % der Faktura, mit andern Worten in Höhe der Originalkosten ohne den Gewinn. Sollte bei der Realisierung des ausländischen Bardepots seinerzeit ein Verlust entstehen, so wird derselbe geteilt zwischen der Regierung und dem Verkäufer. Die Dauer der Vorschüsse ist unbestimmt; sie wird von Fall zu Fall, je nach der Kreditwürdigkeit des ausländischen Käufers und den Verhältnissen bestimmt. Sehr wichtig in den aufgestellten Bestimmungen erscheint auch die Bedingung, daß die Vorschußgewährung eingereicht werden muß nicht vom Exporteur, sondern von der gewöhnlichen Bankverbindung des Exporteurs, wodurch die laufenden Kredite des Exporteurs von der gewöhnlichen Bankverbindung kontrolliert werden können. In dieser Bestimmung liegt ein großes Sicherheitsventil, daß nur Kredite verlangt werden, welche im Rahmen des Exporteurs unter normalen Verhältnissen zu gewähren wären.»

Die englische Regierung hat vom 9. September 1919 an in ihrem Export-Kredit-Departement Gesuche über die Bewilligung von Vorschüssen bis zu 80 % auf dem Wert der Waren entgegengenommen, die nach Finnland, den Baltischen Provinzen, Polen, der Tschecho-Slowakei, Jugoslawien und denjenigen Gegenden in Rußland verkauft werden sind, und auf welche die Versicherungsvorlage gegen abnormale Handelsrisiken Anwendung findet.

Amtliches und Syndikate

Höchstpreise für Baumwollwaren. (Bekanntmachung der Sektion Textil- und Luxusindustrie des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.) In Kreisen der schweizerischen Baumwollinteressenten scheint zum Teil Unsicherheit darüber zu herrschen, ob und inwieweit für Baumwollprodukte noch Höchstpreise bestehen. Wir

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat November:

machen daher darauf aufmerksam, daß die seinerzeit festgelegten Höchstpreise mit ihren Ausführungsbestimmungen noch in Kraft sind, und zwar gemäß den Erlassen der Baumwollzentrale für: 1. Baumwollabfälle (Liste vom 28. Mai 1918). — 2. Baumwollgarne allgemein (Liste vom 17. Mai 1918). — 3. a) Schiffszwirne, 2fach, auf Kreuzspulen, nebst Zuschlägen für mercerisieren, bobinieren, gasieren (Listen vom 8. November 1918, 20. Dezember 1918, 30. Januar 1919); b) grobe Garne: Moco und Ia, Louisiana, 2fach gewirkt, Louisiana, 3fach und mehrfach, 1mal gewirkt (Liste vom 8. November 1918); c) Handmaschinenzwirne, 5fach (Liste vom 17. Mai 1918). — 4. Gewebe; grobe und mittelfeine, beide aus Ia, Louisiana (Listen vom 17. Mai 1918 nebst Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1919; abgeändert entsprechend den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft vom 17. Juni 1919).

Die Listen der Höchstpreise können von den Interessenten bei den schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich, Bahnhofstraße 37, bezogen werden.

Wir weisen darauf hin, daß gemäß Art. 7 der Verfügung des Departementes vom 5. Oktober 1918 Kaufverträge, durch welche die Höchstpreisbestimmungen verletzt werden, nichtig sind.

Die holländische Textilindustrie. Der schweizerische Gesandte in Holland veröffentlicht im „Schweiz. Handelsamtsblatt“ von Zeit zu Zeit Artikel über dieses Land. In einer der letzten Nummern schreibt er u. a. über die holländische Textilindustrie folgendes:

Es sind, wie ich schon öfters hervorgehoben habe, während des Krieges teils wegen Ausbleibens fremder Güter, teils wegen lohnender Exportmöglichkeit, manche Zweige der Textilindustrie teils neu aufgenommen, teils wesentlich ausgebaut worden, so z. B. die Stickereifabrikation (in Hengelo), handgefertigtes Batik, Garne (in Hengelo), und zwar Näh-, Leinen-, Strick- Stick- usw. garne, nach englischem und deutschem Vorbild, Bänder usw.

Die erste niederländische Spitzenfabrik (die genaue Adresse kann beim Nachweisbüro, Börsestraße 10, in Zürich, erfahren werden), ist eine Kriegsgründung, welche sich seit Waffenstillstand rasch entwickelte und dato Vergrößerungen vornimmt. Im ersten Quartal 1918 war die Fabrik, welche ausschließlich baumwollene Spitzen (diese waren für die holländischen Frauentrachten von jeher stark in Nachfrage) herstellt, noch nicht in vollem Betriebe. Im zweiten Quartal mußte sie wegen Garnmangel den Betrieb auf die Hälfte reduzieren und die Nachtarbeit einstellen und im Oktober wurde mangels Rohstoffen die Arbeit vorübergehend eingestellt. Die Betriebskraft wurde in 1918 durch neun Elektromotoren von 67½ PS geliefert. Im Laufe des Jahres 1920 sollen zwei weitere Spitzenfabriken, ähnlich wie die vorgenannte, ebenfalls in der Provinz Overijssel errichtet werden.

An Stickereien ist bis jetzt in Holland lediglich die Niederländische Kunstweberei und Bandfabrik zu nennen, welche im Begriffe ist, neue Maschinen aufzustellen und bis jetzt aber nur kleinere Arbeiten, Monogramme, Einweben von Hotelnamen auf Servietten usw. ausgeführt hat. Sie hatte schon in 1918 die 48-stündige Arbeitswoche, besitzt elektrischen Betrieb und beschäftigt 15 Personen.

Wolle. 60 Fabriken mit 8000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Neben Wolltuchen aller Art werden auch Wolldecken und besonders Teppiche (besonders in Deventer) in prächtiger Imitation von Smyrnaproducten bis hinunter zu den billigsten Matten hergestellt.

Leinen. Da Holland gut situiert ist für den Flachsimport, so wurden neben rohen Geweben von jeher auch Damaste, Tisch- und Bettleinen, Taschentücher usw. fabriziert und ausgeführt.

Die Tricot- und Strumpfwarenfabriken beschäftigen jede zirka 3000 Arbeiter. Die Ryssen Jutefabriken stellen besonders Kaffee- und Reissäcke sowie grobe Decken her.

Seide. Auf diesem Gebiete wird noch nicht viel geleistet, hingegen hat sich bei Kriegsbeginn in Arnheim eine Kunstseidefabrik eröffnet, welche gute Resultate zeigt. Sie baut dato neue Fabrikräume in Ede und gedenkt dort 2500 Arbeiter zu beschäftigen. Vor wenigen Monaten hat sich in Breda eine neue Gesellschaft gebildet, die „Hollandsche Kunstzydeindustrie N. V.“, deren Fabrik im Bau ist.

Samt. In Hengelo und in Eindhoven befinden sich die großen Fabriken für Möbel- und Eisenbahnwagenplüsch, Vorhänge usw.,

deren Kopien von künstlerischen englischen und französischen Vorbildern berühmt sind.

In der Konfektionsbranche wurde während des Krieges viel Geld verdient, und es wurden dort reichlich schweizerische Zutaten mitverarbeitet. Es sind darin über 10,000 Personen beschäftigt und neben fertigen Kleidern werden auch Korsetts, Herrenhemden, Kragen hergestellt. Ein eingehender illustrierter Aufsatz über die gesamte holländische Textilindustrie liegt beim Nachweisbüro Börsestraße 10, in Zürich, auf.

Sozia politisch-s

Lohnregelung in der Seidenbeuteltuchweberei. Die von 80 Mitgliedern besuchte Generalversammlung des großen allgemeinen Verbundes der Seidenbeuteltuchweberei in Wolfhalden stimmt dem Abkommen über die Neuregelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse vom 1. Januar 1920 bis Ende 1921 zu. Dasselbe bringt eine Lohnaufbesserung von 65 auf 92 bis 110 Prozent, was eine auf kommende Weihnachten auszubezahlende einmalige Extrazulage von 100 Fr. für jeden Weber und 50 Fr. für jedes Kind bedeutet. Für 1920 bleiben die bisherigen Kinder- und Alterszulagen noch bestehen.

Aus der Stickereiindustrie. Die Fabrikanten in der Stickerei-industrie haben, um die günstigen Marktverhältnisse nicht unbenutzt vorstreichen zu lassen, beim Bundesrat die Bewilligung zur Ausdehnung der **Arbeitszeit** von 48 auf 52 Stunden nachgesucht. Der erweiterte Zentralvorstand des Schweizerischen Textilarbeiter-verbandes protestiert nun gegen die Verlängerung der Arbeitszeit in dieser Industrie und fordert die Arbeiterschaft eindringlich auf, jede Zumutung auf Verlängerung der Arbeitszeit zurückzuweisen. Die Taktik mancher Arbeiter, sich durch eine mehrstündige Ueberzeit einen höhern Verdienst zu verschaffen, sei ein schädliches und höchst verwerfliches Gebaren.

Frankreich. In Roubaix und Tourcoing streiken einige tausend Arbeiter der Textilindustrie wegen Verweigerung neuer Löhnerhöhung. Zudem mußte wegen Kohlenmangel der Betrieb der 15 Fabriken der Textilindustrie in Roubaix-Tourcoing eingestellt werden.

Bewegung in der Angestelltenschaft des Hamburger Textil-Einzelhandels. Die Angestellten des Textil-Einzelhandels nahmen in einer vom Gewerkschaftsbund der Angestellten und dem Gewerkschaftsbund Kaufmännischer Angestellten-Verbände einberufenen Versammlung Stellung gegen den vom Zentralverband der Angestellten mit dem Arbeitgeber-Verband des Einzelhandels abgeschlossenen Tarifvertrag. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt, daß die Angestellten des Textil-Einzelhandels die vom Zentralverband der Angestellten vereinbarten Tarifgehälter nicht annähernd als den Hamburger Verhältnissen Rechnung tragend betrachten können. Sie verweisen auf Kiel und Rostock und ersuchen die Gewerkschaftsbünde, dem Tarifvertrag in der vorliegenden Form ihre Zustimmung zu versagen. Sie ermächtigen die Gewerkschaftsbünde zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband mit der Maßgabe, bessere Bedingungen abzuschließen. Gleichzeitig sollen die Einzelbewegungen fortgesetzt werden. Die Versammlung nahm auch zu der Eingabe der Detaillisten-Vereine auf Erweiterung der Arbeitszeit vor Weihnachten durch eine Einschließung Stellung, in der sie die angeführten Gründe als nicht stichhaltig darstellt.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten sind im Monat Oktober umgesetzt worden:

	Oktober	Jan./Okt.	
	1919	1918	1919
Mailand	kg 760,268	279,247	6,112,271
Lyon	" 589,096	394,231	5,074,014
St. Etienne	" 118,766	71,305	860,413
Zürich	" 131,311	69,049	—
Basel	" 70,503	36,967	380,847
Turin	" 57,304	21,385	478,235
Como	" 25,659	15,429	229,434